

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Aschheim (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Aschheim (Friedhofssatzung):

§ 1

§ 1 Punkt 1. wird wie folgt ergänzt:

nach dem Wort **Aussegnungsgebäude** werden die Worte **und Urnengebäude** angefügt

§ 6 wird wie folgt geändert

Abs. 3 wird mit folgendem Punkt ergänzt:

- Urnennischen zu verändern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen bzw. im Gebäude Kränze oder Blumen anzubringen.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird ein weiterer Punkt

- Urnennischen (§12)
- angefügt.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

nach dem Wort **Erdbestattungen** werden die Worte **und Urnenbeisetzungen** eingefügt

Die Überschrift von § 12 lautet neu:

Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

§ 12 wird wie folgt geändert:

es werden neue Absätze 6 bis 10 angefügt:

- (6) Urnennischen sind Mauernischen in der die Beisetzung der Urne erfolgt.
- (7) In einer Urnennische dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
Die Nischen sind mit abnehmbaren Verschlussplatten ausgestattet, die nach Grabstättenauflösung in das Eigentum des Nutzungsberechtigten übergehen.
- (8) Werden Urnen in einem Reihengrab beigesetzt, so dürfen höchstens acht Urnen in einer Grabstätte anstelle eines Sarges beigesetzt werden.
- (9) Werden Urnen in einem Wahlgrab beigesetzt, so dürfen höchstens acht Urnen in einer Grabstätte beigesetzt werden.
- (10) Werden Urnen in Urnengräbern beigesetzt, so dürfen in einem
 - Urnenreihengrab 1 Urne
 - Urnenwahlgrab 8 Urnenbeigesetzt werden.

§ 13 Abs. 1 wird ab Punkt 3 wie folgt gefasst:

3. Urnenreihengrabstätten (§12 Abs. 1): Länge: 0,30 m, Breite 0,30 m
4. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2): Länge: 0,80 m, Breite 0,80 m
5. Urnennischen Tiefe: 25 cm Breite: 50 cm Höhe: 25 cm

§ 16 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 und 3 lauten neu:

(2) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- bei Reihengräbern (§ 10): 0,80 qm Ansichtsfläche,
- bei Wahlgräbern (§ 11): 1,20 qm Ansichtsfläche,
- bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2): 0,50 qm Ansichtsfläche.

Für Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1) sind Bodenplatten vorhanden.

(3) Grabeinfassungen sind außer bei Urnenreihengrabstätten zulässig. Sie dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- bei Reihengräbern 15 cm
- bei Wahlgräbern 15 cm
- bei Urnenwahlgrabstätten 10 cm.

Die für die Grabfelder festgelegten Maße (§ 13 Abs. 1 und 2) dürfen dabei nicht überschritten werden.

Die Überschrift des § 17 wird wie folgt ergänzt:

nach dem Wort Grabmäler werden die Worte oder Urnennischen eingefügt

§ 17 wird wie folgt geändert:

ein neuer Abs. 4 wird angefügt:

(4) Die Schrift auf den Urnenplatten im Urnengebäude im gemeindlichen Friedhof Aschheim darf eine Größe von maximal 27 mm, optimal 25 mm haben. Zugelassen ist Groß- und Kleinschreibung, jedoch keine erhabenen Buchstaben, d. h. nur Gravuren, mit Schriftfarben schwarz und gold.

§ 18 wird wie folgt geändert:

nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der bisherige Satz 3 wird Satz 4:

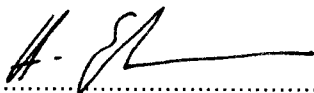
Soweit eine vorherige Herstellung der Fundamente nicht möglich ist, hat der Grabnutzungsberechtigte, in Absprache mit der Gemeinde, selbst für die Herstellung des Fundamentes auf seine Kosten zu sorgen und von der Gemeinde abnehmen zu lassen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Gemeinde Aschheim

Aschheim, den 09.08.2006



.....
Helmut J. Englmann
1. Bürgermeister

